

Entwurf des Österreichischen Volksgruppenzentrums

Bundesverfassungsgesetz vom über die Grundrechte von Volksgruppen in Österreich (Volksgruppen-Grundgesetz)

§ 1. (1) Jede Volksgruppe hat ein unverletzliches Recht auf Erhaltung ihres Bestandes sowie auf Wahrung und Pflege ihrer Sprache und ihres Volkstums. Die Volksgruppen und ihre Angehörigen stehen unter dem besonderen Schutz der Gesetze.

(2) Volksgruppen sind Gemeinschaften österreichischer Staatsbürger, die traditionell in Teilen des Bundesgebietes geschlossen oder in Streulage siedeln, zahlenmäßig kleiner sind als die übrige Bevölkerung, deren Angehörige sich durch ethnische, sprachliche, kulturelle oder religiöse Merkmale von den übrigen Staatsbürgern unterscheiden und gewillt sind, ihre Eigenart zu bewahren. Die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Bundesgesetze im Sinne des Abs. 1 gelten, sofern anwendbar, auch für Teile und einzelne Angehörige der Volksgruppen, welche außerhalb der angestammten Siedlungsgebiete der Volksgruppen wohnhaft sind.

§ 2. Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Niemandem darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm als Volksgruppenangehörigen zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen. Niemand ist verpflichtet, seine Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen.

§ 3. (1) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben das Recht, ihre ethnische, sprachliche und kulturelle Identität frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden, zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln.

(2) Die Volksgruppenangehörigen können ihre Rechte einzeln oder als Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern der Volksgruppe ausüben.

§ 4. (1) Alle Volksgruppenangehörigen haben das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf Gleichbehandlung durch Gesetz und Vollziehung, sei es im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens. Jegliche Diskriminierung aufgrund des Bekenntnisses oder der Zugehörigkeit einer Person zu einer Volksgruppe, insbesondere im Hinblick auf die Ausübung der in diesem Gesetz und internationalen Abkommen verankerten Rechte, ist verboten.

(2) Maßnahmen, die zu dem Zweck getroffen werden, den Schutz der Volksgruppen oder deren Entwicklung zu gewährleisten, um deren Gleichberechtigung oder Gleichstellung mit den anderen Teilen der Bevölkerung in politischer, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder in sonstiger Hinsicht sicherzustellen, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne des Abs. 1.

§ 5. (1) Die Volksgruppenangehörigen und ihre Vereinigungen haben das Recht auf ungehinderten privaten und öffentlichen Gebrauch der Volksgruppensprache in Wort und Schrift.

(2) Die Volksgruppenangehörigen haben Anspruch auf Gebrauch der Volksgruppensprache im öffentlichen Leben und im Verkehr mit öffentlichen Stellen und öffentlichen Zwecken dienenden Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform. Bei entsprechendem Bedarf, jedenfalls aber im traditionellen Siedlungsgebiet ist die Volksgruppensprache als mit dem Deutschen gleichberechtigte amtliche Sprache zu verwenden. Ansonsten sind den Volksgruppenangehörigen angemessene Erleichterungen für den Gebrauch der Volksgruppensprache zu gewähren. Die Volksgruppen haben das Recht, dass in ihren traditionellen Siedlungsgebieten topographische Bezeichnungen und

Aufschriften sowie andere in der Öffentlichkeit in Erscheinung tretende Mitteilungen auch in der Volksgruppensprache abgefasst sind.

§ 6. Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben Anspruch auf Kindergarten- und Schulunterricht in der jeweiligen Volksgruppensprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener mittlerer und höherer Schulen. Anzahl und Standorte der Kindergärten und Schulen, an welchen in den Volksgruppensprachen unterrichtet wird, sowie das Ausmaß dieses Unterrichts sind nach Maßgabe des Interesses an der Erhaltung des Gebrauchs der Volksgruppensprachen in den traditionellen Siedlungsgebieten, darüber hinaus nach dem örtlichen Bedarf festzulegen.

§ 7. Jeder Volksgruppenangehörige hat das Recht auf Führung und amtliche Anerkennung seines Namens in der Volksgruppensprache.

§ 8. (1) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben das Recht, Informationen in der Volksgruppensprache mittels Druckerzeugnissen und audiovisuellen Medien zu verbreiten und auszutauschen. Sie haben ebenso das Recht auf freien Zugang zu solchen Informationen, innerhalb der Staatsgrenzen und über diese hinweg.

(2) Insbesondere haben sie das Recht auf gleichberechtigten Zugang zum öffentlich rechtlichen ORF bzw. anderen öffentlich rechtlichen Medien sowie das Recht auf eigene Printmedien und audiovisuelle Medien und entsprechende öffentliche Finanzierung.

§ 9. (1) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben das Recht, an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten in voller Gleichberechtigung teilzunehmen, insbesondere auch an solchen Entscheidungen, die ihre traditionellen Siedlungsgebiete oder Sachbereiche, die sie berühren, betreffen. Die Wahlordnungen zu den allgemeinen Vertretungskörpern haben darauf Bedacht zu nehmen.

(2) Zur Sicherung der Vertretung von Volksgruppen in allgemeinen Vertretungskörpern können durch Bundesgesetz bzw. Landesgesetz besondere Mandate Abgeordneten von Volksgruppen vorbehalten werden, welche hiefür von den Wahlberechtigten der betreffenden Volksgruppe zu wählen sind. Hierbei sind Abweichungen von den im B-VG verankerten Wahlgrundsätzen nur insoweit zulässig, als dies zur Sicherung der Vertretung der Volksgruppen in allgemeinen Vertretungskörpern erforderlich ist.

§ 10. (1) Die Angehörigen jeder Volksgruppe haben das Recht auf Bildung eigener Organisationen und Vertretungskörper einschließlich politischer Parteien.

(2) Organisationen oder Vertretungskörper, die ihrem rechtlichen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertreten und für eine Volksgruppe repräsentativ sind, haben das Recht, die auf das Gesetz gegründeten Rechte und rechtlichen Interessen der betreffenden Volksgruppe vor staatlichen Behörden geltend zu machen. Die Rechte der Angehörigen der Volksgruppen bleiben davon unberührt.

(4) Gegen den ausdrücklichen Willen von Vertretungen gemäß Abs. 2 können die Volksgruppenrechte betreffende generelle Normen nicht beschlossen oder abgeändert werden.